

BVGer E-3540/2022 vom 9. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3540_2022

FR: TAF E-3540/2022 du 9 septembre 2022

IT: TAF E-3540/2022 del 9 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

E-3540/2022 Seite 8 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Wird nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund neuer Vorbringen eingereicht, ist dieses als neues Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

E-3540/2022 Seite 9 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers und seine neu eingereichten Beweismittel in Anwendung der massgebenden Gesetzesbestimmungen über ausserordentliche Rechtsmittel und Mehrfachgesuche zu Recht als Mehrfachgesuch qualifiziert. Erhöhte Formerfordernisse sind im Rahmen von ausserordentlichen Rechtsmitteln zulässig respektive vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5).

E. 7.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, den Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach sein Pächter von unbekanntem Personen erpresst beziehungsweise nach Geld gefragt worden sei, und er (der Beschwerdeführer) von Enteignung beziehungsweise Erpressung betroffen sei, komme keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu, da kein Motiv gemäss Art. 3 AsylG vorliege. Das SEM habe sich bereits in der Verfügung vom 30. April 2020 mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt. Das BVGer teile zudem die Glaubhaftigkeitseinschätzung der Vorinstanz und habe diesem Vorbringen zudem die Intensität abgesprochen. Ferner sei erstaunlich, dass eine unbekannt Person erneut nach vier Jahren, im Jahre 2021, plötzlich Interesse am Beschwerdeführer oder seinen finanziellen Mitteln haben sollte. Die Enteignung sei auch nicht belegt. Das Schreiben des Pächters sei als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren.

E-3540/2022 Seite 10 Im Weiteren sprach die Vorinstanz der geltend gemachten behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer wegen seines exilpolitischen Engagements die flüchtlingsrechtliche Relevanz ab, da dieses – wie bereits im vorangehenden Asylverfahren festgestellt worden ist – von den heimatlichen Behörden kaum als ernsthafte Bedrohung angesehen erachtet werde. Zudem habe er nicht darlegen können,

weshalb aus seinem Engagement in den sozialen Medien ein Interesse an seiner Person seitens der sri-lankischen Behörden bestehen sollte. Weiter kam die Vorinstanz hinsichtlich der eingereichten zwei polizeilichen Vorladungen beziehungsweise Mitteilungen der Polizei und des Bestätigungsschreibens von D. _____ zum Schluss, dass aufgrund der bereits im ersten Asylverfahren festgestellten Unglaubhaftigkeit, der Ungereimtheiten in den polizeilichen Mitteilungen (in Kopie eingereicht, fehlende Stempel und Unterschrift und in äusserst schlechtem Englisch verfasst) und der allgemeinen tiefen Beweiskraft dieser drei Beweismittel dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die Verfolgung durch die staatlichen Behörden wegen Unterstützung der LTTE während des Bürgerkriegs und seines exilpolitischen Engagements glaubhaft zu machen. Überdies seien im ersten Asylverfahren bereits Zweifel an der Echtheit an dem dort eingereichten Haftbefehl festgestellt worden. Dem Schreiben des Bekannten D. _____ komme keine Beweiskraft zu, da es sich um ein Gefälligkeitschreiben einer Privatperson handle. Im Weiteren könne aus den eingereichten Ausdrucken von Unterhaltungen aus Messenger und Whatsapp beziehungsweise einer Auflistung verpasseter Anrufe von E. _____ und C. _____ – welche zum Teil weder übersetzt noch erklärt worden seien – sowie die diese Personen betreffende Zeitungsartikel nicht auf eine Bedrohung beziehungsweise Verfolgung geschlossen werden. Die Angaben zu diesen Personen seien zudem nicht überprüfbar. Schliesslich liessen sich dem Mehrfachgesuch keine Hinweise entnehmen, dass beim Beschwerdeführer relevante, noch nicht berücksichtigte Risikofaktoren vorliegen würden.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer wendet – nach Wiederholung der im Mehrfachgesuch gemachten Ausführungen – gegenüber den von der Vorinstanz geäusserten Zweifel betreffend die Suche nach ihm nach Jahren ein, es sei aktenkundig, dass seit seiner Ausreise immer wieder nach ihm gesucht und auch seine Schwägerin telefonisch bedroht worden sei. Die Enteignung

E-3540/2022 Seite 11 könne er lediglich mit dem eingereichten Schreiben des Pächters, nicht aber mit einer schriftlichen Bestätigung von offizieller Seite belegen. Weiter werde im Schreiben von D. _____ bestätigt, dass er die LTTE und die Abteilung von D. _____ unterstützt habe. Die Vorinstanz habe seine Aussagen nicht ausreichend gewürdigt. Zudem habe sie die Drohungen in den elektronischen Medien zu Unrecht in Frage gestellt, werde er doch seit Ende 2021 von E. _____ verfolgt und bedroht. Im Übrigen werde er die fehlenden Übersetzungen in Kürze nachreichen.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist somit vorab auf diese zu verweisen.

E. 8.2

Insbesondere hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass der vorgebrachten Enteignung der Ländereien des Beschwerdeführers beziehungsweise Erpressung des Pächters durch Unbekannte kein Motiv gemäss Art. 3 AsylG zu entnehmen ist. Deshalb kann auch die Frage, ob vier Jahre nach der Ausreise des Beschwerdeführers diese unbekannt Personen tatsächlich erneut Interesse an ihm respektive an seinen finanziellen Mitteln gehabt hätten, offengelassen werden. Abgesehen davon vermochte er die behauptete Enteignung mit keinen entsprechenden Unterlagen zu belegen. Sein diesbezüglicher Einwand, solche

Bestätigungen gebe es nicht, überzeugt nicht. Ferner hat die Vorinstanz dem Schreiben seines Land- pächters zu Recht den Beweiswert abgesprochen. Weiter hat die Vorinstanz überzeugend dargelegt, weshalb sie weiterhin von der Unglaub- haftigkeit der Verfolgung wegen LTTE-Unterstützung sowie wegen exilpo- litischer Tätigkeit ausgeht. Dabei hat sie aufgrund verschiedener formeller Mängel der eingereichten polizeilichen Vorladungen beziehungsweise Mit- teilungen der sri-lankischen Polizei und der als Gefälligkeitsschreiben ein- gereichten Bestätigung von G._____ diese Beweismittel zu Recht als ungeeignet bezeichnet, um an dieser Beurteilung etwas zu ändern. Die diesbezüglichen Erklärungsversuche in der Beschwerdeschrift vermögen zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Schliesslich hat die Vorinstanz überzeugend dargelegt, weshalb der Be- schwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit kein exponiertes Profil aufweise. Jedenfalls ist nicht davon auszugehen, dass die sri-lanki- schen Behörden wegen seinen – im Übrigen nicht näher ausgeführten – Teilnahmen an Kundgebungen in der Schweiz auf ihn aufmerksam gewor- den sein könnten. Folglich vermag er wie hievor erwähnt, nicht glaubhaft

E-3540/2022 Seite 12 darzutun, dass er als Oppositioneller ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten ist und deshalb bei einer Rückkehr eine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat. Aus den weiteren Einwänden in der Beschwerde geht nichts hervor, das zu einem gegenteiligen Schluss Anlass geben könnte.

E. 8.3

Zusammenfassend erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigen- schaft nicht und das SEM hat sein Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat ent- gegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Aus- länder unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizini- scher Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E-3540/2022 Seite 13 Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.2

Für die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft. Mithin sind sie zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka. Es besteht keinerlei Grund zur Annahme, die allgemeinen politischen Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich zum heutigen Zeitpunkt in konkreter, die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung in Frage stellender Weise auf den Beschwerdeführer auswirken.

E. 10.4

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2921/2020 vom 16. November 2021 wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers für zumutbar befunden. An dieser Einschätzung vermögen die aktuellen Ereignisse in Sri Lanka nichts zu ändern. Andere Gründe, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden, wurden weder substantiiert geltend gemacht, noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Sodann genügen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2).

E. 10.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-3540/2022 Seite 14

E. 10.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Wie sich aus den Ausführungen ergibt, sind die Beschwerdebegehren als aussichtslos zu bezeichnen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist entsprechend abzuweisen. Angesichts des Verfahrensausgangs sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerde sind die Voraussetzungen zur Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes ebenfalls nicht gegeben und das diesbezügliche Gesuch ist entsprechend abzuweisen (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3540/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.